



Stadt **Bedburg**

Vorstellung von Arbeitsbereichen des Jugendamtes

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD)

- Verfahren Kindeswohlgefährdung-

Dienstag, 01. März 2016
Rathaus Kaster



Gesetzliche Grundlage (ASD)

Sozialgesetzbuch SGB VIII

- §16 - 21 (Förderung der Erziehung)
- § 27 - 35 (Hilfen zur Erziehung)
- § 36 - 37 (Steuerung)
- § 41 Hilfen für junge Volljährige



Gesetzliche Grundlage (ASD)

Sozialgesetzbuch SGB VIII

- § 42 (Inobhutnahme)
- §8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)



Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Leistungen des ASD

- Hilfen zur Erziehung
- Pflegekinderdienst
- Jugendgerichtshilfe
- Eingliederungshilfe
- Beratung (Umgang / Trennung und Scheidung)
- Vormundschaften
- Staatliches Wächteramt

Kindeswohlgefährdung (KWG)

§ 8a SGB VIII

Werden Anhaltspunkte der Gefährdung des Kindeswohls bekannt

- Gefährdungseinschätzung
- Einbezug der Eltern und Kinder/ Jugendlichen
- Angebot von Hilfen
- Einberufung des Gerichts
- Inanspruchnahme externer Hilfen
- Unterstützung bei der Abwendung von Gefahren
- Pflicht zur Meldung
- Recht der Inobhutnahme



KWG - Ablauf

Meldung



Meldebogen

(Erfassung Daten: Melder, Person, Eltern, Institutionen, Art und Inhalt der Meldung, Erste Bewertung)



Prüfung Zuständigkeit (extern)



Prüfung Zuständigkeit (intern)



KWG - Ablauf

Kollegiale Beratung



Risikoeinschätzung

(Elternkontakt, Kinderkontakt, Schweigepflichtsentbindung(en), Informationsgewinnung, Schutzkonzept, Antrag HZE..)



Fachkonferenz



Ergebnis

(Ausschluss KWG – HZE – Inobhutnahme)

KWG - Daten

- 2016 über 50 bearbeitete Meldungen
- „Nur“ bei 10% nachgewiesene Kindeswohlgefährdung
- Großteil ist auf Unterstützung angewiesen
- Anteil kleinerer Kinder steigt

- Bindung von Ressourcen (Team / Fachkonferenz, 4 Augen-Prinzip)
- Aktuell 5 VZ Mitarbeiter im ASD
- Hoher Dokumentationsaufwand
- Psychische Belastung Mitarbeiter



Der Allgemeine Soziale Dienst - Verfahren KWG

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit...

